

1968	Ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 1968	Nr. 24
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 68	Gesetz zu dem Abkommen vom 6. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit	473
21. 5. 68	Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1967 (Zitrusfrüchte Mannit und Sorbit)	506
10. 5. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	508

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 6. November 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Portugiesischen Republik
über Soziale Sicherheit**

Vom 29. Mai 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 6. November 1964 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit, der in Bonn am 8. Dezember 1966 unterzeichneten Zusatzvereinbarung zur Durchführung und Ergänzung des Abkommens und dem Zusatzprotokoll von demselben Tage zu dem Abkommen wird zugestimmt. Das Abkommen, die Zusatzvereinbarung und das Zusatzprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Ergeben sich aus der Durchführung des Abkommens, der Zusatzvereinbarung und des Zusatzprotokolls für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag der Bundesverband der Ortskrankenkassen in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle (Krankenversicherung) im Einvernehmen mit den anderen Spitzenverbänden der Krankenversicherung. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden durch Umlage auf sämtliche Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Vorjahres, einschließlich der Rentner, aufgebracht.

Artikel 3

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1727) wird mit dem Inkrafttreten des Abkommens wie folgt geändert:

- a) § 2 tritt außer Kraft.
b) In § 3 werden jeweils die Worte „in einem der in §§ 1 und 2 bezeichneten Staaten“ ersetzt durch die Worte „in einem der in § 1 bezeichneten Staaten“.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 49 Abs. 2, die Zusatzvereinbarung nach ihrem Artikel 37 Abs. 2 und das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Mai 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Hans Katzer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt